



Wirtschaft & Steuern

INTRASTAT-Meldung - 4. Trimester 2010	1
Black-List-Meldung - 4. Trimester 2010	2

Wirtschaft & Steuern

**INTRASTAT-Meldung
4. Trimester 2010**

Sehr geehrter Kunde,

am **Dienstag, den 25. Jänner 2011** ist die vierte trimestrale Intrastat-Meldung für das Jahr 2010 fällig. Diese Erklärung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 4. Trimesters des Jahres 2010

- innergemeinschaftliche Einkäufe/Verkäufe von Waren, bzw.
- innergemeinschaftliche Erwerbe/Lieferungen von Dienstleistungen (**NEU in 2010!**) getätigt wurden.



Achtung: Die jährliche Intrastat-Meldung wurde abgeschafft! Die Kunden, welche für das Jahr 2009 noch eine jährliche Intrastat-Meldung abgefasst haben müssen ab 2010 mindestens die trimestrale Meldung abfassen!

An unsere externen Kunden bzw. Kunden mit trimestraler Buchhaltung:

Wir ersuchen Sie daher folgende Unterlagen **innerhalb 17. Jänner 2011** in unserem Büro vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Waren welche im 4. Trimester (01.10. - 31.12.2010) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Dienstleistungen welche im 4. Trimester 2010 (01.10. - 31.12.2010) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- Auflistung der innergemeinschaftlichen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das . Trimester 2010.

Bitte teilen Sie uns **schriftlich** mit, wenn die Meldung von Ihnen abgefasst wird, oder wenn Sie im 4. Trimester 2010 keinen obgenannten Einkauf bzw. Verkauf getätigt haben.

Hinweise zur Übermittlung der Intrastat-Meldung für das 4. Trimester:

Fälligkeit: 25. Jänner 2011

Form der Übermittlung: telematisch (in Papierform nicht mehr möglich)

Black-List-Meldung

4. Trimester 2010

Sehr geehrter Kunde,

am **Montag, den 31. Jänner 2011** ist die elektronische Meldung der Umsätze mit Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen die sog. „Black-List-Meldung“ für das 4. Trimester 2010 fällig. In dieser Meldung müssen alle getätigten Umsätze im betreffend die Monate Oktober, November und Dezember angegeben werden.

Diese Meldung muss gemacht werden falls gegenüber **Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen** folgende Umsätze getätigt wurden:

- Erwerb und Lieferung von Waren;
- Erwerb und Lieferung von Dienstleistungen.



Falls wir für Sie diese Meldung abfassen und innerhalb 31. Jänner 2011 telematisch übermitteln sollen, müssen Sie uns folgende **Unterlagen innerhalb 19. Jänner 2011** zukommen zu lassen:

- Rechnungen bzw. Belege (auch Zollbolletten);
- Informationen über Kunden und Lieferanten (*siehe Punkt „Daten von Kunden/Lieferanten aus Steuerparadiesen“*);
- Auflistung der getätigten Umsätze bzw. Ausdruck aus MwSt.-Register

Hinweis:

Nachdem immer noch einige Unklarheiten bestehen, sollten Sie uns **alle Rechnungen und Belege** welche im Zusammenhang mit Wirtschaftstreibenden mit Sitz in Steuerparadiesen eingegangen bzw. ausgegangen sind, zukommen lassen. Relevant für diese Meldung sind auch die Umsätze gegenüber Unternehmen aus Steuerparadiesen, welche sich in Italien direkt registriert bzw. in Italien einen Steuervertreter ernannt haben.

Verpflichtete Subjekte

Grundsätzlich sind alle Mehrwertsteuersubjekte (Subjekte in Besitz einer MwSt.-Nummer) welche aktive und passive Umsätze gegenüber Wirtschaftstreibenden („*operatori economici*“) mit Sitz in Steuerparadiesen (*siehe Punkt „Liste der Steuerparadiese“*) tätigen zur Abfassung der Black-List-Meldung verpflichtet. Die Nicht-ansässigen Unternehmen mit Steuervertretung bzw. Direktregistrierung in Italien sind davon nicht ausgenommen.

Eine Befreiung von der Black-List-Meldung gilt für folgende Subjekte:

- Nicht gewerbliche Körperschaften (Gemeinden, Vereine,...) für die institutionelle Tätigkeit
- Kleinunternehmer („*contribuenti minimi*“)
- Unternehmen mit Pauschalregelung für neue Tätigkeit („*nuove iniziative*“)

Hinweis: Die Gemeinden sind nur für die aktiven und passiven Umsätze innerhalb der MwSt.-Tätigkeiten zur Meldung verpflichtet. Auslandserwerbe im institutionellen Bereich, welche im separaten MwSt.-Register erfasst werden, sind für die Black-List-Meldung nicht relevant.

Betroffene Geschäfte

In der Black-List-Meldung sind die ausgeführten Lieferungen und Dienstleistungen (aktive Umsätze) sowie die Erwerbe von Lieferungen und Dienstleistungen (passive Umsätze) welche ab dem 1. Juli 2010 mit einem Wirtschaftstreibenden bzw. Geschäftspartner (Kunde oder Lieferant) mit Sitz in einem Steuerparadies durchgeführt worden sind, anzugeben

In der Regel sind alle Umsätze für die Meldung relevant und nach der folgenden Gliederung in der Meldung getrennt anzugeben:

- steuerpflichtige Umsätze („operazioni imponibili“)
- nicht steuerpflichtige Umsätze („operazioni non imponibili“)
- steuerfreie Umsätze („operazioni esenti“)
- nicht steuerbare Umsätze („operazioni non soggette“)

> Sonderfälle:

- Importe (Zollbolletten) und Exporte sind in der Meldung anzugeben
- Erwerbe von Lieferungen und Dienstleistungen für welche die Befreiung lt. Art. 36-bis DPR 633/1972 gilt, sind in der Meldung nicht anzugeben
- Operationen von bzw. gegenüber Steuervertretern von nicht-ansässigen Unternehmen mit Sitz in Steuerparadiesen sind in der Meldung anzugeben

> Zeitliche Zuordnung der Umsätze

Die Umsätze müssen entsprechend des Registrierungsdatums in der Buchhaltung in der jeweiligen Meldung erfasst werden. Bei Fehlen des Registrierungsdatums für Nicht-EU-Dienstleistungen, gilt das Zahlungsdatum als Referenzdatum für die zeitliche Zuordnung des Umsatzes zur Meldung.

Daten von Kunden/Lieferanten aus Steuerparadiesen

In der Meldung müssen für jeden Kunden und Lieferant, mit welchem für die Black-List-Meldung relevante Geschäfte durchgeführt wurden, folgende Daten angegeben werden:

- Steuernummer bzw. Mehrwertsteuernummer (falls nicht vorhanden, andere Identifizierungsnummer) für alle Subjekte;
- Natürliche Personen: Firmenbezeichnung, Nachname, Vorname, Geburtsort/-datum, Wohnsitz;
- Nicht natürliche Personen: Firmenbezeichnung, rechtlicher Sitz.

Periodizität, Fälligkeit und Übermittlung

Periodizität:

Analog zu den Periodizitäten der Intrastat-Meldung gelten diese auch für die Black-List-Meldung. Bei Umsätzen in jeder Kategorie

- Erwerb von Waren
- Erwerb von Dienstleistungen
- Lieferung von Waren
- Ausführung von Dienstleistungen

bis zu Euro 50.000 pro Trimester muss die Meldung **trimestral** übermittelt werden. Sofern im laufenden bzw. in den vorigen 4 Trimestern die Schwelle von Euro 50.000 in nur einer Kategorie überschritten wird, ist die Meldung **monatlich** zu machen. Falls die Schwelle von Euro 50.000 im Laufe des Trimesters überschritten wird, muss ab dem folgenden Monat die Meldung monatlich erfolgen.

Fälligkeit:

Die Black-List-Meldung ist innerhalb Folgemonat nach Bezugsperiode abzufassen, d.h. falls monatliche Meldung innerhalb Folgemonat, falls trimestrale Meldung innerhalb Folgemonat des Trimesters.

Übermittlung:

Die Black-List-Meldung kann ausschließlich telematisch über das System der Agentur der Einnahmen erfolgen.

Liste der Steuerparadiese

Liste der Steuerparadiese		
EUROPA	ASIEN	AFRIKA
Andorra	Libanon	Angola
Gibraltar	Bahrein	Dschibuti
Liechtenstein	Brunei	Kenia
Luxemburg	Hongkong	Liberia
Monaco	Macao	Mauritius
San Marino	Malaysia	Sankt Helena
Schweiz	Malediven	Seychellen
Insel Man	Oman	
Jersey (Kanalinseln)	Philippinen	
Guernsey (Kanalinseln)	Singapur	
Alderney (Kanalinseln)	Taiwan	
Herm (Kanalinseln)	Vereinigte Arabische Emirate	
Sark (Kanalinseln)		
AMERIKA	OZEANIEN	
Anguilla	Jamaika	Cook-Inseln
Antigua	Kayman-Inseln	Französisch Polinesien
Aruba	Montserrat	Marshall-Inseln
Bahamas	Niederländische Antillen	Kiribati
Barbados	Panama	Nauru
Barbuda	Puerto Rico	Neu-Kaledonien
Belize	St. Kitts and Nevis	Niue
Bermuda	St. Lucia	Salomon-Inseln
Costa Rica	St. Vincent and Grenadines	Samoa
Dominica	Turks and Caicos Islands	Tonga
Ecuador	Uruguay	Tuvalu
Grenada	Virgin Islands (UK)	Vanuatu
Guatemala	Virgin Islands (US)	

Dr. Thomas Graber